

Dienstleistungsvertrag  
(für )

**über die Durchführung einer**

**„Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen -  
kooperatives Modell (BaE koop)“**

**Ausbildungsjahr 2026/2027**

**Geschäftsbereich Prenzlau/Templin**

(§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III)

**Vergabenummer 521-EU-1-26-1-VgV**

Zwischen

dem Landkreis Uckermark – Die Landrätin  
Jobcenter Uckermark  
im Folgenden –Auftraggeber– genannt

vertreten durch die Landrätin, Frau Karina Dörk  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau

und dem  
im Folgenden –Auftragnehmer– genannt

vertreten durch

## Inhalt

§ 1	Gegenstand des Vertrages .....	3
§ 2	Bestandteile des Vertrages .....	4
§ 3	Laufzeit des Vertrages .....	4
§ 4	Durchführung des Vertrages .....	5
§ 5	Nachunternehmer .....	6
§ 6	Zusteuerung der Auszubildenden .....	6
§ 7	Haftungsausschluss und Unfallversicherung der Auszubildenden.....	7
§ 8	Berichts- und Mitwirkungspflichten, Fehlzeiten, Auskunftspflicht .....	7
§ 9	Personelle und räumliche Ausstattung .....	9
§ 10	Fachpraktische Wissensvermittlung .....	9
§ 11	Sonstige vertragliche Pflichten.....	10
§ 12	Vergütung .....	10
§ 13	Rechnungslegung .....	12
§ 14	Aufsichts- und Prüfrechte .....	13
§ 15	Mängelbeseitigung, Leistungsverweigerungsrecht und Recht auf Schadensersatz .....	13
§ 16	Kündigungsrechte des Auftraggebers.....	15
§ 17	Vertragsstrafe .....	16
§ 18	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz .....	17
§ 19	Datenschutz.....	17
§ 20	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit .....	20
§ 21	Schriftform und Salvatorische Klausel .....	20
§ 22	Erfüllungsort.....	20
§ 23	Vertragsausfertigung .....	20

### **Redaktionelle Anmerkung:**

In diesem Vertrag werden bei den Formulierungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet. In jedem Fall werden sowohl männliche, weibliche als auch diverse Personen angesprochen.

## Präambel

Ausbildungssuchende, die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten und nicht in einer betrieblichen Berufsausbildung einen anerkannten Beruf erlernen können, erhalten die Möglichkeit, gemäß § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 76 SGB III ihre Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung unter Einbeziehung von Kooperationsunternehmen (welche die Eignung nach §§ 27 ff. BBiG bzw. §§ 21 ff. HwO besitzen) zu absolvieren.

Die Aufnahme, Fortsetzung bzw. Beendigung einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen wird vorrangig jungen Menschen gewährt, die besondere Hilfen beim fachtheoretischen und fachpraktischen Wissenserwerb oder beim sozialen Integrationsprozess benötigen. Dazu zählen bspw. auch junge Menschen mit Migrationshintergrund, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehenden sozialen Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld besondere Unterstützung brauchen.

Die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung führt auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung i. V. m. den einschlägigen Verordnungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss. Im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages wird die Ausbildung zwischen dem jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dem Träger der Berufsausbildung durchgeführt. Während der Durchführung der Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Auszubildenden in eine betriebliche Berufsausbildung, möglichst bei den Kooperationsunternehmen, zu fördern bzw. zu erzielen.

Der Auftragnehmer ist neben der Gewinnung von Kooperationsunternehmen für die Koordinierung der Ausbildung mit allen beteiligten Akteuren verantwortlich und unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung, insbesondere durch die fachtheoretische Wissensvermittlung und sozialpädagogische Begleitung. Die fachpraktische Wissensvermittlung wird durch die Kooperationsunternehmen durchgeführt.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer auf Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 76 SGB III mit der Durchführung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf für 6 Auszubildende.

Während der Vertragslaufzeit sind gemäß Leistungsbeschreibung vom 06.03.2026 (Vergabenummer 521-EU-1-26-1-VgV) 8 Ausbildungsplätze (Gesamtteilnehmerplatzzahl) im Rahmen der Durchführung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen vorzuhalten.

Nähere Ausführungen sind im § 12 geregelt.

- (2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden in § 2 und § 3 – Vertragsbestandteile/Vertragslaufzeit – beschrieben.
- (3) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Vergabe weiterer vergleichbarer Berufsausbildungen, die der gleichen Rechtsgrundlage unterliegen, an andere Auftragnehmer unterbleibt.

## § 2 Bestandteile des Vertrages

- (1) In nachstehender Rangfolge gelten als Vertragsbestandteile:
  - die Bedingungen und Vereinbarungen in diesem Vertrag, einschließlich des in den Vergabeunterlagen beigefügten Angebotsschreibens,
  - die Leistungsbeschreibung zu der in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages bezeichneten öffentlichen Ausschreibung über die Durchführung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Landkreises Uckermark vom 06.03.2026,
  - das Angebot des Auftragnehmers vom \_\_\_\_\_ auf Basis der Leistungsbeschreibung,
  - das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B),
  - die geltende Fassung der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal,
  - im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Etwaige allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

## § 3 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag und die damit verbundene Berufsausbildung beginnt am 01.09.2026. Der Vertrag wird für eine Laufzeit von zunächst einem Jahr, mithin bis zum 31.08.2027, für das Ausbildungsjahr 2026/2027 geschlossen.
- (2) Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, ein Übergang in eine betriebliche Ausbildung möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr angestrebt wird.
- (3) Für Auszubildende, die nicht in eine betriebliche Ausbildung vermittelt werden konnten, verlängert sich der Vertrag je nach Ausbildungsordnung um ein weiteres Jahr, 2 weitere oder 2 1/2 Jahre und endet spätestens am 28.02.2030.

Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht, wenn der Auftraggeber spätestens drei Monate vor Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Vertragslaufzeit erklärt, von der Möglichkeit der Vertragsverlängerung keinen Gebrauch zu machen.

- (4) Für Auszubildende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, verlängert sich das bestehende Vertragsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens jedoch bis zum 28.02.2031, soweit die Auszubildenden die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses begehren.

#### **§ 4 Durchführung des Vertrages**

- (1) Der Auftragnehmer führt seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht und unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen aus und hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten, insbesondere die jeweilige Ausbildungsordnung, das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie die Handwerksordnung (HwO). Die Durchführung der Berufsausbildung erfolgt für die fachpraktische Wissensvermittlung unter Hinzunahme von Kooperationsbetrieben, in denen den Auszubildenden die praktischen Fertigkeiten vermittelt werden. Bei Abschluss der Kooperationsvereinbarungen mit den ausbildenden Betrieben muss sichergestellt sein, dass durch die kooperativen Ausbildungsplätze, die regulären Ausbildungsplätze nicht reduziert werden.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter. Des Weiteren stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen jeder Art gegenüber Dritten frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurückzuführen sind.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die gesamte Ausbildung verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG diejenigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des jeweiligen Ausbildungszieles erforderlich sind. Im Rahmen der fachpraktischen Wissensvermittlung erfolgt die Unterrichtung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Kooperationsbetrieb.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, einen Übergang in eine betriebliche Ausbildung möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr anzustreben. Der Übergang sollte vorrangig in einem Kooperationsbetrieb erzielt werden. Rechtzeitig vor Ende des ersten Ausbildungsjahres sind daher bei entsprechender Eignung des jeweiligen Auszubildenden seitens des Auftragnehmers Vermittlungsbemühungen zur Fortsetzung der Ausbildung in einem Betrieb einzuleiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, möglichst alle Auszubildenden in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu vermitteln.

- (5) Fallen ein oder mehrere Mitglieder der Bietergemeinschaft nach Zuschlagserteilung aus, muss vom Auftragnehmer weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein.

Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds in die Bietergemeinschaft ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftraggeber ist ebenso unverzüglich über den Ausfall eines Kooperationsbetriebes zu informieren. Zudem hat der Auftragnehmer umgehend dafür Sorge zu tragen, einen gleichwertigen Ersatz zu schaffen. Die Vereinbarung mit dem weiterführenden Kooperationsbetrieb ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## **§ 5 Nachunternehmer**

- (1) Die Leistungen sind vom Auftragnehmer und den Kooperationsbetrieben durchzuführen. Eine Übertragung der Leistungen auf Nachunternehmer ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Auszubildenden nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (2) Als Nachunternehmer im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht die Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie die Kooperationsbetriebe, welche die fachpraktische Wissensvermittlung durchführen.

## **§ 6 Zusteuerung der Auszubildenden**

- (1) Die Auszubildenden werden vom Auftraggeber zugewiesen. Eine Zuführung kann auch durch andere Kostenträger erfolgen, jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber sowie der andere Kostenträger hierüber vor der Zuweisung Einvernehmen erzielt haben.
- (2) Im Falle einer Zuführung durch einen anderen Kostenträger müssen die Modalitäten bezüglich der Abrechnung, der zu erbringenden Leistungen, der Pflichten und der Haftung über den vorliegenden Vertrag hinaus geregelt werden.
- (3) Über den Ausschluss einzelner Auszubildender aus der Berufsausbildung hat ausschließlich der Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Auszubildende, die durch ihr Verhalten nachhaltig den Ablauf und somit den Erfolg der Berufsausbildung gefährden. Der Auftraggeber entscheidet über die Nachbesetzung der Berufsausbildung, den Austausch sowie den Ausschluss von Auszubildenden.

## § 7 Haftungsausschluss und Unfallversicherung der Auszubildenden

- (1) Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- (2) Die Anmeldung der Auszubildenden zur Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie die Abrechnung der Beiträge erfolgt durch den Auftragnehmer. Es gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Zuständig für die Unfallversicherung während der Berufsausbildung (sowohl für den fachtheoretischen Teil, als auch für die fachpraktische Erprobung) ist der für den Auftragnehmer zuständige Unfallversicherungsträger.

## § 8 Berichts- und Mitwirkungspflichten, Fehlzeiten, Auskunftspflicht

- (1) Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber die zur Information über den jeweiligen Kenntnisstand (z. B. einzelner Teilnehmer) erbetenen Auskünfte ohne schuldhaftes Zögern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten, insbesondere dessen Ansprechpartner unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren und sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen (u. a. Wochenplanung, Teilnehmerflyer, Fallmanagement-Handout, ggf. Curriculum, Nachweise) zu übersenden.
- (2) Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers umfasst ferner Informationen zu:
  - den Änderungen der fachlichen Leistungserbringung,
  - den Anwesenheitszeiten der Auszubildenden,
  - den Fehlzeiten von Auszubildenden wegen Krankheit bzw. aus sonstigen Gründen (bspw. Sonderurlaub),
  - unzureichender Mitwirkung und Schlechtleistung von Auszubildenden,
  - drohende Ausbildungsabbrüche.
- (3) Der Auftragnehmer führt fortlaufend eine Anwesenheits- und Fehlzeitenliste, in der un- bzw. entschuldigte Fehlzeiten entsprechend zu kennzeichnen sind. Die Anwesenheitsliste ist monatlich fortzuführen und spätestens am 5. Kalendertag des Folgemonats dem Jobcenter Uckermark (hier: Maßnahmekoordinator und Sachbearbeiter Projektentwicklung und Vergabe) einzureichen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer eine zwingend zu nutzende Anwesenheitsliste zum Beginn der Maßnahme zur Verfügung.
- (4) Folgende Tatbestände können vom Auftraggeber nach Abwägung des Einzelfalls in angemessenem Umfang als wichtiger Grund für eine Abwesenheit anerkannt werden. Bei den „Spiegelanstrichen“ 3, 4, 5 und 7 ist im Vorfeld das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen:
  - nicht ärztlich nachgewiesene Krankheit, bis höchstens zwei Arbeitstage,
  - nachgewiesene Krankheit (ab dem dritten Tag durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes),

- Umzug, bis höchstens einen Kalendertag,
  - Eheschließung des Auszubildenden, bis höchstens einen Kalendertag,
  - schwere Erkrankung des Ehegatten oder eines zu betreuenden Kindes (bei Vorlage der jeweiligen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung),
  - Ableben des Ehegatten, eines zu betreuenden Kindes, eines Eltern- oder Schwiegerelternanteiles,
  - Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine,
  - Ausübung öffentlicher Ehrenämter, insbesondere Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes sowie der Teilnahme an Feuerwehreinsätzen.
- (5) Der Auftragnehmer hat eine inhaltliche und personelle Wochenplanung zu erstellen, welche vorab dem Auftraggeber bis spätestens zum Freitag der Vorwoche unaufgefordert zur Verfügung zu stellen ist. Diese soll insbesondere Informationen zu Lehr- bzw. Berufsausbildungsinhalten, dem zeitlichen Tagesablauf sowie dem eingesetzten Personal enthalten. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer eine zwingend zu nutzende Wochenplanung zum Beginn der Maßnahme zur Verfügung.
- (6) Gerät der Auftragnehmer in Insolvenz oder wird ein solches Verfahren eröffnet bzw. beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Im Übrigen ist der Auftragnehmer gemäß § 61 SGB II verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen an Teilnehmer zu Recht erbracht worden sind oder werden.

Wer gegen die Auskunftspflicht nach § 61 SGB II verstößt, handelt gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 4 SGB II ordnungswidrig. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße zu ahnden.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bleiben davon unberührt.

- (8) Für jeden Auszubildenden erarbeitet der Auftragnehmer einen **individuellen Förderplan**. Dieser Plan wird im Rahmen von Halbjahres- und Jahresgesprächen mit dem Auszubildenden besprochen und ausgewertet. Das Fallmanagement des Jobcenters Uckermark ist bei Halbjahres- und Jahresgesprächen, bei Problemgesprächen mit den Auszubildenden zu beteiligen. Darüber hinaus ist der individuelle Förderplan dem Auftraggeber elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Dokumentation des individuellen Ausbildungs- und Entwicklungsstandes der Auszubildenden sowie die Planung, Überwachung, Beurteilung und Steuerung des Ausbildungs- bzw. Entwicklungsprozesses erfolgt durch den **Förderplan**. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden Auszubildenden bei Eintritt in die Berufsausbildung einen Förderbericht zu erstellen, regelmäßig in sechsmonatigen Abständen – am Zeitpunkt der Zeugnisausgabe orientiert –

fortzuschreiben und den jeweiligen Förderplan (sowohl bei erstmaliger Erstellung als auch im Falle der Fortschreibung) binnen vierzehn Kalendertagen an den Auftraggeber sowohl in Schriftform als auch elektronisch (z. B. via USB-Stick) zu übermitteln.

- (10) Der Auftragnehmer hat spätestens vier Wochen nach Ablauf der Berufsausbildung einen zusammenfassenden **Abschlussbericht** über den Gesamtverlauf der Berufsausbildung an den Auftraggeber zu übersenden. Insbesondere sind hierbei Angaben zum Integrationserfolg in eine betriebliche Berufsausbildung sowie zum Verlauf der Berufsausbildung ausführlich zu dokumentieren.
- (11) In Absatz 1 bis 10 nicht genannte Berichtspflichten, die Bestandteil der Leistungsbeschreibung vom 06.03.2026 sind, werden ebenfalls Bestandteil dieser vertraglichen Vereinbarung.

## **§ 9 Personelle und räumliche Ausstattung**

- (1) Die mit der Leistungsbeschreibung geforderte und dem Angebot des Auftragnehmers zugrundeliegende räumliche und technische Ausstattung ist für die gesamte Vertragsdauer durch den Auftragnehmer vorzuhalten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal.
- (3) Vom Auftragnehmer beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem eingereichten Angebot sind dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und zu beantragen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Änderungen im Personaleinsatz sind dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist zwingend vom Auftragnehmer sicher zu stellen.

## **§ 10 Fachpraktische Wissensvermittlung**

- (1) Der Auftragnehmer überwacht die Durchführung der fachpraktischen Wissensvermittlung und stellt dem Auftraggeber eine Liste der Kooperationsbetriebe zur Verfügung.
- (2) Die Phasen der fachpraktischen Wissensvermittlung sind ein fester Ausbildungsbestandteil, welche entsprechend der inhaltlichen Bestimmungen des Ausbildungsrahmenplans innerhalb eines Betriebes durchgeführt werden.
- (3) Die Phasen der fachpraktischen Wissensvermittlung dienen der Stärkung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mittels praktischer Anwendung im Kooperationsbetrieb.

- (4) Während der fachpraktischen Wissensvermittlung gilt für die Auszubildenden die betriebsübliche Arbeitszeit des Kooperationsbetriebes. Entsprechende Jugendschutzbestimmungen, wie z. B. Pausenregelungen, sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

## **§ 11 Sonstige vertragliche Pflichten**

- (1) Der Auftragnehmer wird zur Vorlage der Bescheinigungen über die Eignung zur Ausbildung gemäß §§ 27 ff. BBiG/ §§ 21 ff. HwO sowie der eingetragenen Ausbildungsverträge gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer wird verpflichtet, schnellstmöglich nach Zuführung der Auszubildenden die vorgesehenen Kooperationsbetriebe im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsphasen zu benennen und eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gemäß §§ 27 ff. BBiG/§§ 21 ff. HwO für alle vorgesehenen Ausbildungsplätze bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Diese Bescheinigung ist dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

## **§ 12 Vergütung**

- (1) Der Auftragnehmer erhält nach Rechnungslegung für die Durchführung dieses Vertrages eine Vergütung, die sich aus den Kosten der Berufsausbildung und einem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung, zuzüglich des zu zahlenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zusammensetzt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung sowie den vom Auftragnehmer zu zahlenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und der Erstattung der Kosten für die Berufsausbildung ist in jedem Fall ein wirksam bestehendes Ausbildungsverhältnis.
- (2) Die Vergütung ist ein Festpreis entsprechend dem Angebot vom \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro Auszubildenden und Monat und deckt alle Leistungen ab, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Der Festpreis umfasst auch die Lehrgangskosten, Lernmittelkosten, Prüfungsgebühren, Kosten der sozialpädagogischen Betreuung sowie sämtliche sonstige Ausbildungskosten. Sofern die Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, beinhaltet die Vergütung den Umsatzsteuersatz. Ein Anpassungsanspruch des Auftragnehmers bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht.
- (3) Eine Erhöhung des Festpreises während der Vertragslaufzeit bzw. bei Fortführung der Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (4) Die Kosten für die Berufsausbildung werden während der Vertragslaufzeit gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages für alle in der Leistungsbeschreibung angegebenen Plätze gewährt.

- (5) Bei Fortführung der Berufsausbildung im Sinne des § 3 Abs. 3 dieses Vertrages werden die Kosten lediglich für die Anzahl der Auszubildenden gewährt, die während des ersten Ausbildungsjahres zur Fortsetzung der Ausbildung im Betrieb tatsächlich nicht vermittelt werden konnten. Kosten für diese Auszubildenden werden im zweiten und in den weiteren Ausbildungsjahren lediglich bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Bestehen der Abschlussprüfung, längstens bis zum 28.02.2031, gewährt. Für Auszubildende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, werden die Kosten bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens jedoch bis zum 28.02.2029, durch den Auftraggeber vergütet. Für von dieser Regelung abweichende atypische Sachverhalte können Nachverhandlungen hinsichtlich Vergütung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffen werden.

Atypische Fälle, die von dieser Regelung betroffen sind, können insbesondere sein:

- Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
- Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung,
- Fortführung der Ausbildung nach Unterbrechung wegen Elternzeit, Krankheit etc.

- (6) Als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung des Auszubildenden gewährt der Auftraggeber höchstens die Mindestvergütung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 76 SGB III und § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes. Hinzu kommt der vom Auftragnehmer zu zahlende Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Zahlung erfolgt bis zum individuellen Ausbildungsende der Auszubildenden. Der Auftragnehmer hat die Anmeldung zur Sozialversicherung vorzunehmen.
- (7) Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird nur bei tatsächlicher An- bzw. entschuldigter Abwesenheit der Auszubildenden gewährt. Für unentschuldigte Fehlzeiten erfolgen entsprechende Kürzungen.
- (8) Die Kosten der Berufsausbildung und die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung sowie der vom Auftragnehmer zu zahlende Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag werden nach Maßgabe dieses Vertrages für jeden vollen Kalendermonat der erbrachten Leistungen gezahlt. Teilmonate werden in 1/30 je Kalendertag vergütet. Jeder Kalendermonat wird dabei mit 30 Kalendertagen gerechnet.
- (9) Bei erfolgreicher vorzeitiger und nachhaltiger Vermittlung im Sinne des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III aus einer geförderten außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung wird eine Vermittlungspauschale gewährt. Die Pauschale beträgt 3.000 Euro (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) für jede durch den Auftragnehmer zustande gekommene Vermittlung.

Hierzu ist vom Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen, welche Aktivitäten des Auftragnehmers zur erfolgreichen Vermittlung beigetragen haben.

Die Vermittlung muss spätestens 12 Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Berufsausbildung erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als erfolgreich bzw. nachhaltig, wenn das Ausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht.

Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden gesondert am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres nur einmal gezahlt. Die Vermittlung ist mit entsprechenden Kopien des Ausbildungsvertrages sowie einer Bescheinigung des Betriebes über den Fortbestand der Ausbildung am Ende des vierten Monats nach der Vermittlung zu belegen.

Sämtliche erforderliche Nachweise müssen spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Vertragsjahres vorgelegt werden (Ausschlussfrist). Für die Fristenberechnung gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (10) Des Weiteren kann der Auftraggeber jederzeit eine Erhöhung der Gesamtteilnehmerplatzzahl um bis zu 2 Ausbildungsplätze vereinbaren. Die Vergütung der zusätzlichen Ausbildungsplätze erfolgt nur, wenn die Teilnehmer zugeführt waren und gemäß des im Angebotsschreiben (Anlage 2) ermittelten monatlichen Festpreises je Ausbildungsplatz. Die Rechnungslegung erfolgt gesondert und separat von den unter § 1 Abs. 1 benannten Ausbildungsplätzen.
- (11) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung hat der Auftragnehmer im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit 5% über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

### **§ 13 Rechnungslegung**

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Auszubildenden individuell erbrachten Leistungen monatlich nachträglich in Rechnung. Grundlage der Abrechnung ist die vom Auftragnehmer zu führende Liste, auf der alle zugewiesenen Auszubildenden inklusive Status (Anwesenheit, unentschuldigtes und entschuldigtes Fehlen, Krankheit) vom Auftragnehmer zu dokumentieren sind. Sollte eine Bietergemeinschaft vorliegen, hat die Rechnungsstellung im Namen der Bietergemeinschaft zu erfolgen und ist vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben. Der Auftragnehmer übersendet die Abrechnung für die Auszubildenden nachträglich an den Auftraggeber.
- (2) Die Zahlung erfolgt spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an sein Kreditinstitut erteilt. Hiervon ausgenommen sind die Zahlungen zum Abschluss des Vertragsjahres. Diese werden vom Auftraggeber nach Prüfung des Abschlussberichtes überwiesen.

- (3) Die Möglichkeit der Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu.

#### **§ 14 Aufsichts- und Prüfrechte**

- (1) Der Auftraggeber sowie von ihm Beauftragte haben jederzeit das Recht, den Ausbildungsablauf und das Einhalten der Konzeption durch unangemeldete Prüfungen zu überwachen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertretern des Auftraggebers sowie von ihm Beauftragte, alle zur Qualitäts- bzw. Güteprüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen der Berufsausbildung zu gewähren, auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien von betreffenden Unterlagen anzufertigen und während der Geschäfts- und Unterrichtszeiten den uneingeschränkten Zutritt zu den Grundstücken sowie den Geschäfts- und Unterrichtsräumen zu gestatten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, dem vorgenannten Personenkreis die Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt zu ermöglichen sowie uneingeschränkt Einsicht in seine gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren.

#### **§ 15 Mängelbeseitigung, Leistungsverweigerungsrecht und Recht auf Schadensersatz**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vom Auftraggeber festgestellte Mängel auf Verlangen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für einen vom Auftraggeber vor Beginn oder während der Berufsausbildung aus sachlichen Gründen geforderten Austausch von Lehrkräften und/oder sonstigen Mitarbeitern.
- (2) Werden die festgestellten Mängel nicht fristgemäß beseitigt, so ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung einen angemessenen Teil der Vergütung zu verweigern.
- (3) Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, kann der Auftraggeber den Vergütungsanspruch gemäß § 326 BGB kürzen.
- (4) Das Recht auf Schadensersatz für den Zeitraum, in dem die Maßnahme mangelbehaftet war, bleibt hiervon unberührt.
- (5) Werden die angemahnten Mängel trotz Aufforderung zur Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer nicht abgestellt, so ist der Auftraggeber unbeschadet von

Schadensersatzansprüchen zur Kündigung des Vertrags gemäß § 16 berechtigt.

- (6) Ist dem Auftragsnehmer die mangelfreie Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung nicht oder nicht mehr möglich, so schuldet er dem Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung.

Schadensersatz bewehrt sind insbesondere die folgenden Mängel und Pflichtverletzungen (Aufzählung nicht abschließend):

- die Vereitelung der Aufsichts- und Prüfrechte des Auftraggebers durch den Auftragnehmer nach § 15,
- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichteinhaltung von Personal im geforderten Umfang oder die verspätete Meldung des Personalwechsels,
- die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend der Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
- das Fehlen der geforderten Anzahl an Räumlichkeiten entsprechend der Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
- das Fehlen der geforderten sachlichen oder technischen Ausstattung entsprechend der Anforderungen in der Leistungsbeschreibung bzw. entsprechend des Angebots vom \_\_\_\_\_, insbesondere das Nichtvorhalten ausreichender PC- bzw. mobiler PC-Arbeitsplätze,
- die Durchführung der Maßnahme an einem anderen, als in der Leistungsbeschreibung vorgegebenem Ort,
- die schuldhafte Verzögerung im Rahmen der Teilnehmerzusteuern,
- das Unterlassen einer Fallkonferenz,
- das Nichtführen eines Förderplanes für die Teilnehmer bzw. die fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation sowie die nicht rechtzeitige Übermittlung von Informationen, Mitteilungen und/oder Berichten entsprechend der Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
- das Fehlen oder nicht rechtzeitige Einholen der Genehmigung des Auftraggebers vor Veröffentlichung bestimmter Informationen und Berichte durch den Auftragnehmer,
- der fehlende Hinweis des Auftragnehmers auf die Finanzierung durch den Auftraggeber in den Informationen und Berichten,
- das Fehlen bzw. das nicht rechtzeitige Einreichen des geforderten Flyers und des Informationsblattes entsprechend der Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
- das Unterlassen bzw. das nicht rechtzeitige Abstimmen der geforderten Informationsveranstaltung entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
- ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen gemäß § 20 dieses Vertrages,
- der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen,

- der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen).
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Schadensersatzforderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen.

## **§ 16 Kündigungsrechte des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (2) Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Bestimmungen der in §§ 123 ff. GWB genannten Tatbestände sowie schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages.

Zu den schwerwiegenden Vertragsverletzungen zählen unter anderem die Änderung oder Bildung einer Bietergemeinschaft nach Zuschlagserteilung ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers, Verstöße gegen den geforderten Personaleinsatz, gegen die fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals sowie der räumlichen, technischen und sächlichen Ausstattung des jeweiligen Maßnahmeortes (entsprechend der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen), der Vereitelung der Aufsichts- und Prüfrechte des Auftraggebers durch den Auftragnehmer sowie Verstöße gegen die nachstehenden Datenschutzbestimmungen.

Eine schwerwiegende Vertragsverletzung stellt auch die Abgabe von Angeboten dar, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

- (3) Zur Kündigung des Vertrags ohne Einhaltung einer Frist ist der Auftragsgeber auch dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer angemahnte Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellt oder er seinen vertraglichen Pflichten trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

Als Kündigungsrechte gelten weiterhin:

- einer der in § 8 VOL/B genannten Tatbestände,
- wenn vom Auftragnehmer die zur Maßnahmedurchführung erforderliche Trägerzulassung nicht mit einem gültigen Zertifikat nachgewiesen werden kann,
- ein schwerwiegender Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-

- Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren daraus folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährleistung von Arbeitsbedingungen,
- ein schwerwiegender Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen).
- (4) Ändern sich die für die Berufsausbildung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, hat der Auftraggeber das Recht diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- (5) Ist die Durchführung des Vertrags wegen höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse, Pandemien) unmöglich geworden, so sind beide Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, es sei denn, der Gesetz- oder Ordnungsgeber reagiert mit entsprechenden Regelungen auf das betreffende Geschehen.

## **§ 17 Vertragsstrafe**

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann (§ 17 Absätze 1 und 2).
- (2) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt höchstens 10 v. H. des gesamten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer. Die Höhe der Vertragsstrafe in Fällen der §§ 123 ff. GWB beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens. Ist ein Wert im Sinne von Satz 2 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 10 v. H. des gesamten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer.
- (3) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft die in der Leistungsbeschreibung und in den vertraglichen Bestimmungen vereinbarten Fristen und Termine, ist der Auftraggeber berechtigt, für jede Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5% des Auftragswertes zu verlangen, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.
- (4) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen und Termine gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (5) Unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kann der Auftraggeber bei dem Auftreten von Mängeln oder bei schuldhaften Verletzungen von vertraglichen Pflichten im Sinne von § 16 Absatz 6 eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils bis zu 10% der jährlichen Maßnahmekosten, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes dieses Vertrages verlangen.

- (6) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen aus diesem Vertrag beträgt 20% des Auftragswerts. Der Auftragswert ergibt sich aus dem Gesamtangebotspreis, inklusive aller möglichen Vertragsverlängerungen und Optionen.
- (7) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (8) Das Aufrechnungsrecht des Auftraggebers aus § 16 Absatz 7 gilt auch bei der Geltendmachung von Vertragsstrafen.

## **§ 18 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**

Die Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gehört zu den Pflichten des Auftragnehmers. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig.

## **§ 19 Datenschutz**

- (1) Die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten bemessen sich nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den jeweiligen sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen des 1., 2., 3. und 10. Buches Sozialgesetzbuch sowie dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Datenschutzgesetz des Landes Brandenburg, soweit die beiden letztgenannten Anwendung finden.

Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Erbringung dieses Auftrags erforderlich sind.

Im Rahmen des Innenverhältnisses steht der Auftragnehmer für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften ein und haftet für sich, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte.

Die Beauftragung Dritter bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz u. a. §§ 78 ff. SGB X einzuhalten.

Demgemäß sind Mitarbeiter des Auftragnehmers und von diesem beauftragte Dritte durch den Auftragnehmer im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (u. a. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie analog Sozialgesetzbuch– Zehntes Buch- SGB X) auf die Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Dies ist

durch den Auftragnehmer nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Verstößen gegen bestehende Datenschutzbestimmungen im Umgang mit den Daten gemäß Artikel 33 und 34 DSGVO den Auftraggeber, den Betroffenen sowie den Beauftragten für den Datenschutz des Landes Brandenburg unverzüglich, binnen 72 Stunden, zu unterrichten.

Übermittelte oder erhobene Teilnehmerdaten dürfen durch den Auftragnehmer nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten genutzt werden. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken, ist unzulässig und untersagt.

Der Auftragnehmer trennt die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen. Diese sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

- (3) Die Übermittlung von Teilnehmerdaten an Dritte bedarf der vorherigen Einwilligung des Teilnehmers gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO, sofern der Auskunftsuchende (andere Leistungsträger, Verbände und weitere Vereinigungen) für die Datenerhebung nicht durch eine Rechtsgrundlage ermächtigt ist.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass sofern die zu übermittelnden Daten der Teilnehmer gesundheitliche Aspekte (z. B. Schwerbehinderung, AU-Bescheinigung) enthalten oder dem besonderen Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen, eine entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt. Ist eine Einwilligungserklärung nicht vorhanden, dann unterbleibt die Übermittlung dieser Daten an den Auftragnehmer.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Artikel 24 ff. DSGVO technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz gegenüber dem Auftraggeber sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer gemäß Artikel 24 DSGVO die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren, permanent diese Maßnahmen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 zu führen sowie einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und dem Auftraggeber mitzuteilen, vgl. Artikel 37 DSGVO.

Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Abwehr der Gefahr des Ausspähens, des Offenlegens, der Manipulation und des Missbrauchs beim Umgang mit sensiblen Daten diese zu verschlüsseln.

Sämtliche Kommunikation zwischen Client (Endgerät) und Server hat mittels sicherer Verschlüsselung (https) zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Authentizität des Servers ist ein gültiges Zertifikat einzusetzen. Ferner sind sämtliche personenbezogenen Daten vor Übermittlung per E-Mail mittels des Programms „Chiasmus“ zu verschlüsseln.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch den Auftraggeber veranlasste Kontrollen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen jederzeit zu gestatten. Hierzu hat der Auftragnehmer ggf. notwendige Zutritte und die Einsicht in Anlagen zu ermöglichen und zu dulden.
- (6) Die Teilnehmer sind gemäß Artikel 13 DSGVO darüber zu informieren, dass die während des Maßnahmeverlaufs erhobenen Daten (auch bei Dritten) und Informationen für die Arbeitsvermittlung, Fallmanagementarbeit des Jobcenters Uckermark bzw. die Gewährung von Leistungen notwendige Daten und erforderliche Mitteilungen an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Ein entsprechendes Informationsblatt ist den Teilnehmern der Maßnahme auszuhändigen.

Der Auftragnehmer gewährt den Teilnehmern – auf deren Verlangen gemäß Artikel 15 DSGVO – Einsicht in alle Unterlagen, die ihre Person betreffen. Er hat sicherzustellen gemäß Artikel 15 ff. DSGVO, dass die Rechte der Teilnehmer auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten gewahrt werden.

Ferner hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass der auskunftsuchende Teilnehmer die betreffenden personenbezogenen Daten kostenfrei in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhält, vgl. Artikel 20 DSGVO.

Weiterhin hat er sicher zu stellen, dass der Teilnehmer auf sein Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DSGVO hingewiesen und dieses im Bedarfsfall beachtet wird.

- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrags zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.
- (8) Der Auftraggeber bestimmt die Speicherdauer von 2 Jahren nach Beendigung der Maßnahme. Demnach ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche elektronisch erhobenen und verarbeiteten Daten bis zwei Jahre nach

Beendigung der Maßnahme zur Verwendung durch den Auftraggeber vorzuhalten, sie sodann jedoch aus seinen Systemen zu löschen, vgl. Artikel 17 DSGVO. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.

- (9) Zuwiderhandlungen gegen § 19 Absatz 1 bis Absatz 8 berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Haftung des Auftragnehmers sowie das Recht auf Schadenersatz des Auftraggebers richten sich nach Artikel 82 DSGVO.

## **§ 20 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch den Auftraggeber finanziert wird.

## **§ 21 Schriftform und Salvatorische Klausel**

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

## **§ 22 Erfüllungsort**

Leistungs- und Erfüllungsort ist der jeweilige Maßnahmeort.

## **§ 23 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Auftraggeber und Auftragnehmer erhalten jeweils ein Exemplar.

Prenzlau, den \_\_\_\_\_

, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Karina Dörk  
Landrätin  
(für den Auftraggeber)

\_\_\_\_\_  
  
(für den Auftragnehmer)